

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Erftverband

197. Bekanntmachung

2

Die Mitgliederversammlung der Erftfischereigenossenschaft findet statt am 19. November 2013 um 18.00 Uhr im Blauen Salon des Ständehauses in 41515 Grevenbroich, Lindenstr. 2 - 16

Bedburg

198. Bekanntmachung

3

Bekanntmachung über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit eines Mitglieds des Rates der Stadt Bedburg gem. § 44 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Erftfischereigenossenschaft
findet statt am 19. November 2013 um 18.00 Uhr
im Blauen Salon des Ständehauses in 41515 Grevenbroich, Lindenstr. 2 - 16
.....

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom 19. November 2012
2. Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2012 gemäß § 7, Abs. 2, Ziffer 3 der Satzung
3. Festsetzung der Haushaltsatzung 2014 gemäß § 7, Abs. 2, Ziffer 1 der Satzung
4. Geschäftsbericht 2013
5. Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern
6. Verschiedenes

Der Entwurf des Verwaltungshaushaltes 2014 liegt in der Zeit vom 05. November bis 19. November 2013 für die Mitglieder zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle, Am Erftverband 4, 50126 Bergheim, jeweils donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Satzung der Erftfischereigenossenschaft.

gez. Petrauschke
Vorsitzender



Bekanntmachung
über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit
eines Mitglieds des Rates der Stadt Bedburg
gem. § 44 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Gem. § 44 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, 509, 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) **hat der Rat der Stadt Bedburg am 01.10.2013** festgestellt, dass die Stadtverordnete **Nina Lützenkirchen (SPD)** ihren Sitz im Rat der Stadt Bedburg **durch den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit** verloren hat. Der Beschluss über die Feststellung des Sitzverlustes ist gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz öffentlich bekanntzumachen.

Gegen diese Feststellung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten zu erklären.

50181 Bedburg, den 02.10.2013

Gunnar Koerdt
Wahlleiter